

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Witt
Bad Soden a. Ts.

Prüfantrag: Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Witt,

Der Magistrat wird gebeten

- zu prüfen, wie eine Satzung zur kommunalen Anwendbarkeit des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes rechtssicher formuliert sein muss um zu gewährleisten, dass das HDISG möglichst weitgehend auch für kommunale Behörden und Einrichtungen Anwendung findet.
- der Stadtverordnetenversammlung einen Satzungsentwurf zur Beschlussfassung / weiteren Beratung vorzulegen. Dabei muss die Satzung einen niedrighschwelligen, aber rechtlich zulässigen Zugriff auf vorhandene amtliche Informationen ermöglichen und sicherstellen.

Begründung:

Durch die Einführung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) hat die Landesregierung u.a. auf die Datenschutzgrundverordnung der EU reagiert. Damit ist es nun z.B. für die Bürger*innen möglich, seitens der Behörden Auskunft zu amtlichen Informationen zu erhalten.

Diese Möglichkeit stellt einen wichtigen Baustein für eine transparente und bürgernahe Verwaltung dar. Die Landesvorschrift gilt jedoch nicht direkt für kommunale Verwaltungen. Diese müssen gem. § 81 Abs. 1 Nr. 7 des HDSIG´s eine Satzung erlassen, welche u.a. die Informationsfreiheitsrechte anwendbar macht.

Wir sind der Überzeugung, dass in einer modernen Demokratie Informationsfreiheitsrechte elementar sind. Wer will, dass Bürger*innen mitgestalten und mitentscheiden, der muss ihnen auch die Möglichkeit geben, sich umfassend zu informieren. Im Interesse einer modernen und transparenten Verwaltung und zielgerichteten Mitarbeit der Bürgerschaft sollte Bad Soden von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

